

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Memmingen

Abteilung für Zwangsvollstreckung Immobilien

Az.: 2 K 17/23

Memmingen, 27.12.2023



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 14.05.2024	09:00 Uhr	130, Sitzungssaal	Amtsgericht Memmingen, Buxacher Str. 6, 87700 Memmingen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Memmingen von Memmingen

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Hektar	Blatt
Memmingen	1936/10	Im Dickenreis 16, Gebäude- und Freifläche	0,0786	15511

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Laut Gutachten des Sachverständigen:

Ort, Lage: 87700 Memmingen, Im Dickenreis 16

Grundstück: FINr. 1936/10 Gemarkung Memmingen,

Grundstücksgröße 786 m²

Objekt: Einfamilienhaus und Nebengebäude

Baujahr Wohnhaus 1953, Anbau und Modernisierung 1982

Wohnfläche 150 m²

Nutzfläche Keller 91 m²

Nutzfläche Garage 32 m²

Einfamilienhaus bestehend aus Kellergeschoss, Erdgeschoss, ausgebautem Dachgeschoss und nicht ausgebautem Spitzboden

Kellergeschoss mit Flur, Vorratskeller, Waschkeller, 2 Kellerräumen Heizungsraum, Pelletlager-
raum,

Erdgeschoss mit Windfang, Flur, WC, Küche, Esszimmer, Schlafzimmer, Bad, Wohnzimmer,

Dachgeschoss mit Flur, Dusche/WC, Abstellraum, 3 Schlafzimmern, Westbalkon

Ausführung: Massivbau

Ausstattung: durchschnittlich, überwiegend aus 1982,

Holzfenster mit Isolierglas,

pelletbefeuerte Zentralheizung, Anlagentechnik aus 2013,

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. **Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.** Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein. Die Bieter werden gebeten, ihre Steueridentifikationsnummer zum Termin mitzubringen.